



Stadt Neubürg

VEREINSFÖDERRICHTLINIEN

Vorbemerkung

Für die gesellschaftspolitisch wichtige Aufgabe der Vereine ist eine enge Partnerschaft und Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung erforderlich. Eine finanzielle Unterstützung durch die öffentliche Hand wird grundsätzlich als notwendig erachtet.

Es ist schwierig, den unterschiedlichen Verhältnissen gerecht zu werden. Bisher wurden aufgrund von Einzelanträgen laufende und einmalige Zuschüsse gewährt. Um eine gleichwertige Förderung zu erhalten und den Vereinen für ihre Planung konkrete Hilfestellungen zu geben, werden die nachstehenden Förderrichtlinien erlassen.

Diese Zuschüsse teilen sich auf nach einmaligen, laufenden und Investitionszuschüssen.

Die Zuschüsse werden nur den örtlichen Vereinen gewährt.

§ 1

Geltungsbereich - Allgemeines

1. Die Stadt Neuenbürg fördert im Interesse aller Einwohner der Stadt die Arbeit und das Wirken der örtlichen Vereine. Ausgenommen sind davon politische Parteien und Vereinigungen. Durch laufende und einmalige Zuschüsse soll den einzelnen Vereinen die Erfüllung ihrer Aufgaben ermöglicht bzw. erleichtert werden.
2. Die örtlichen Vereine müssen die Voraussetzungen für die Anerkennung der Förderungsfähigkeit im Rahmen dieser Richtlinien nachweisen.

Der Verein muss:

- § im Vereinsregister eingetragen sein,
- § die Bestätigung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt vorliegen,
- § die Zugehörigkeit zu einem Dachverband – soweit vorhanden – nachweisen,
- § mindestens 25 aktive Mitglieder haben
- § seinen Sitz in Neuenbürg haben,
- § angemessene Mitgliedsbeiträge erheben,
- § eine ordnungsgemäße Kassenführung nachweisen.

Ein neu gegründeter Verein erhält eine Unterstützung nach diesen Richtlinien ab dem der Gründung (Eintrag ins Vereinsregister) folgendem Kalenderjahr.

3. Die im Rahmen der Richtlinien ausgewiesenen Zuschüsse sind freiwillige Leistungen und können nur im Umfang der haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel gewährt werden.
4. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nicht. Bei Vorlage unrichtiger oder unzulässig veränderter Unterlagen wird der gesamte Zuschuss zurückgefordert.
5. Von den Richtlinien abweichende Entscheidungen des Gemeinderats oder der Verwaltung sind möglich. Die Stadt ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel nachzuprüfen.
6. Die im Rahmen dieser Richtlinien ausgewiesenen Zuschüsse und Leistungen müssen schriftlich beantragt werden. Insbesondere bei Zuschussanträgen nach § 4 muss der Antrag vor Tätigung der Investition erfolgen. Ansonsten ist ein eventueller Zuschuss ersatzlos verloren.

Zuschussarten

§ 2

Förderung der Jugendarbeit

1. Unterhalten die Vereine aktive Jugendgruppen, erhalten sie auf Nachweis einen jährlichen Förderbeitrag von 6,50 € pro aktivem Jugendlichen unter 18 Jahren mit Wohnsitz in Neuenbürg. Der Förderbeitrag ist ausschließlich für die Jugendarbeit zu verwenden.
2. Die Vereine müssen für die Zuschussgewährung der Stadtverwaltung jedes Jahr bis zum 30. April die Anzahl der Jugendlichen, die bei den jeweiligen Verbänden gemeldet sind, nachweisen.

§ 3

Überlassung der städtischen Hallen für den Trainings- und Spielbetrieb

1. Den örtlichen Vereinen werden mit Ausnahme der Stadthalle für Trainings- und Spielbetrieb die städtischen Hallen kostenlos zur Verfügung gestellt.
2. Die den Vereinen zum Trainings- und Spielbetrieb in Rechnung gestellten Kosten in der Stadthalle werden den Vereinen zu 80 % wieder als Zuschuss erstattet.
3. Die Gebühr für die Nutzung aller städtischen Hallen für Veranstaltungen ist in einer gesonderten Benutzungsordnung geregelt.

§ 4

Investitionszuschüsse für Neubau-, Erweiterungs- und Verbesserungs-, Instandsetzungs- und Unterhaltungsarbeiten

1. Bei Bauvorhaben, die einem Genehmigungsverfahren oder dem Kenntnisgabeverfahren der Landesbauordnung (LBO) unterliegen, werden die in diesem Verfahren anfallenden Gebühren von der Stadt übernommen.
2. Die Stadt gewährt für die Förderung von Baumaßnahmen von Vereinen einen Zuschuss in Höhe von 20 % der vom jeweiligen Dachverband bezuschussten Kosten. Der Zuschuss wird auf höchstens 5.000 € begrenzt. Dieser Höchstbetrag wird für einen Verein nur einmal innerhalb von zwei Jahren gewährt.
3. Anträge für Investitionszuschüsse müssen bis spätestens 30.09. des Vorjahres bei der Stadtverwaltung eingegangen sein. Dem Antrag sind beizulegen:
 - § Kostenvoranschlag
 - § Finanzierungsplan
 - § Schriftliche Begründung des Antrages
 - § bei Baumaßnahmen Bauplan mit Baubeschreibung
4. Ein Zuschuss wird nur gewährt, wenn der Eigenanteil des Vereins so hoch wie der städtische Anteil ist und die Folgekosten mit der Belastbarkeit des Vereins vereinbar sind.
5. Investitionen oder Anschaffungen im Wert von unter 125 €, pro selbständig nutzbares Wirtschaftsgut werden nicht bezuschusst. Ausgenommen sind zusammenhängende Investitionen, die nur in größeren Zeitabständen anfallen (z.B. Möblierung).
6. Eigenleistungen gelten nicht als anrechnungsfähige Kosten.
7. Der Verein, der einen Zuschuss der Stadt beantragt, ist verpflichtet, alle anderen möglichen Zuschussanträge bei Behörden oder Verbänden ebenfalls zu stellen, die wirtschaftlichste bzw. preisgünstigste Lösung zu wählen und dies der Stadt nachzuweisen.
8. Die für den Zuschuss anrechnungsfähigen Kosten ergeben sich nach Abzug der Zuschüsse Dritter. Spenden Dritter bleiben unberücksichtigt.
9. Zuschüsse nach diesen Grundsätzen können nicht gewährt werden, wenn die Stadt selbst entsprechende Möglichkeiten anbietet.

§ 5 Preise und Pokale

Bei überregionalen Turnieren, die von den örtlichen Vereinen veranstaltet werden, stiftet die Stadt einen Preis / Pokal im Wert von bis zu 100 €.

§ 6 Vereinsjubiläen

Vereine erhalten bei Vereinsjubiläen eine Ehrengabe der Stadt in Höhe von:

25-jähriges Jubiläum	100,00 €
50-jähriges Jubiläum	150,00 €
75-jähriges Jubiläum	200,00 €
100-jähriges Jubiläum	250,00 €
125-jähriges Jubiläum	
und alle weiteren Jubiläen bis Höchstbetrag	300,00 €

§ 7 Beschaffung von Instrumenten und Geräten

1. Zur Anschaffung von Instrumenten und Geräten erhalten die Vereine auf Antrag pro Kalenderjahr einen Zuschuss von insgesamt maximal 1.000 €. Dabei können je Einzelfall lediglich die Anschaffungskosten nach Abzug einer Selbstbeteiligung von 50 % der Anschaffungskosten berücksichtigt werden.
2. Für die Bezuschussung aller Vereine stellt die Stadt Neuenbürg jährlich maximal 5.000 € im Haushalt zur Verfügung.
3. Beschaffungen, für die ein Zuschuss beantragt wird, müssen bis zum 30.09. des Vorjahres angemeldet werden. Die Rangfolge der Bezuschussung richtet sich nach dem Eingang der Anträge.
4. Sportvereine erhalten auf Antrag zur Anschaffung von Mähgeräten für die Pflege der städtischen Sportplätze einen Zuschuss von 2.500 €. Der Zuschuss kann nur innerhalb von 10 Jahren einmalig beantragt werden.

§ 8 Dirigenten- und Chorleitungshonorare

1. Die Vereine erhalten für **einen** Dirigenten 25 % des nachgewiesenen Honorars für die Übungsstunden jedoch maximal 1.200 € jährlich.
2. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in einem Betrag auf Nachweis bis zum 31. Dezember des Kalenderjahres. Abschlagszahlungen werden nicht ausbezahlt.

§ 9 Laufende jährliche Zuschüsse

Haushaltsstelle	Vereine	Verwendungszweck	Betrag
	Neuenbürg		
1.3500.661000.8	Volksbildungswerk Neuenbürg	Jahrespauschale	260,00 €
1.7880.700000.8	Kleintierzüchterverein Neuenbürg	Jahrespauschale	55,00 €
1.4700.700000.7	VdK Neuenbürg	Jahrespauschale	80,00 €
1.7880.700000.8	Bezirksbienenzüchterverein, Sitz Birkenfeld	Jahrespauschale	40,00 €
1.5500.700000.0	FV Neuenbürg	Zuschuss Flutlichtanlage	105,00 €
1.4700.700000.7	Deutsches Rotes Kreuz, Ortsverein Neuenbürg GRB v. 25.9.1990 Förderkreis Schloss	Jahrespauschale, Altenpflege Nutzungsgebühr Mitgliederversammlung	520,00 €
	Arnbach		
1.4700.700000.7	VdK Arnbach	Jahrespauschale	80,00 €
1.5500.700000.0	ASV Arnbach	Zuschuss Flutlichtanlage	105,00 €
	Dennach		
1.7880.700000.8	Kleintierzüchterverein Dennach	Jahrespauschale	55,00 €
1.4700.700000.7	VdK Dennach	Jahrespauschale	80,00 €
1.5500.700000.0	TSV Dennach	Zuschuss Flutlichtanlage	105,00 €
	Waldrennach		
1.7880.700000.8	Kleintierzüchterverein Waldrennach	Jahrespauschale	55,00 €
1.5500.700000.0	Sportverein Waldrennach	Zuschuss Flutlichtanlage	105,00 €

§ 10 Städtepartnerschaft

Die Stadt Neuenbürg gewährt folgende Zuschüsse zur Förderung von Austauschbeziehungen mit Städtepartnerschaften:

1. Bei Fahrten in eine Partnerstadt mit Begegnungsprogramm erhält jeder Teilnehmer einer Gruppe (mindestens 6 Personen) einen Fahrtkostenzuschuss in Höhe von 25 €.
2. Bei der Aufnahme von Gruppen aus einer Partnerstadt erhalten die betreuenden Vereine oder sonstigen Organisatoren eines Programms, zur Verabreichung von Gemeinschaftsverpflegung, für Gastgeschenke usw. einen Zuschuss in Höhe von 15 € pro Person.
3. Für Repräsentationsaufgaben (Blumengrüße, Gastgeschenke, etc.) werden jährlich 250 € zur Verfügung gestellt.

§ 11
Inkrafttreten

1. Die Richtlinien treten zum 01.01.2004 in Kraft.
2. Sämtliche bisher geltenden Zuschussrichtlinien treten gleichzeitig außer Kraft.

Neuenbürg, den 12.11.2003

Theo Schaubel
Bürgermeister